

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



23. Jahrgang

Zossen, 29.07.2026

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29.07.2026

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

	Seite
1. Amtlicher Teil	
Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Machnower Chaussee“ in der Stadt Zossen	3-4

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse
www.zossen.de verfügbar.

Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Machnower Chaussee“ in der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 13. Mai 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Machnower Chaussee“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 28. Juli 2026 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.6.2026 I Nr. 192, in Kraft.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt unter:

<https://www.zossen.de/buerger/abgeschlossene-planungen/>.

Des Weiteren besteht jederzeit die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der Sprechzeiten

Montag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Dienstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr
Freitag:	Termine nur nach Vereinbarung
Sonntag:	8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Sonntag im Monat)

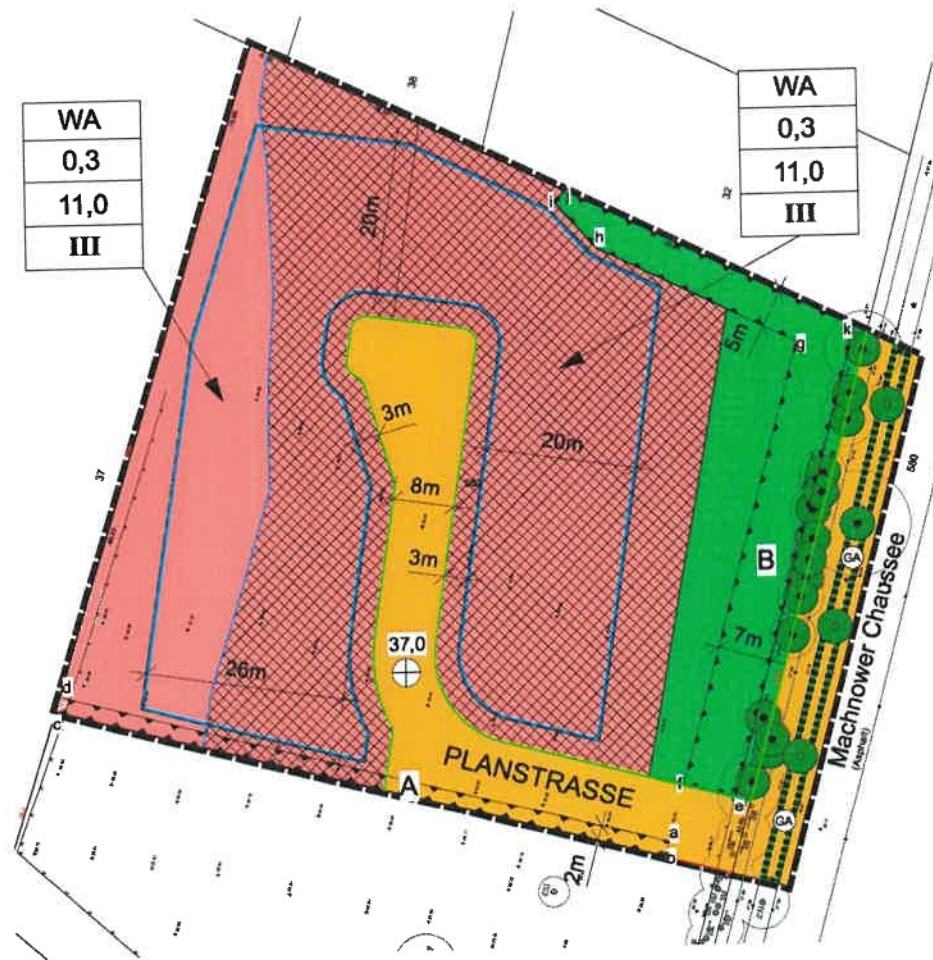
einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

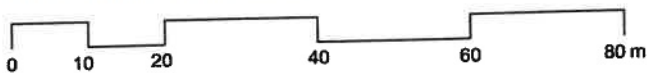
Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Gemarkung Zossen
Flur 2: Flurstück 583, 580 - teilweise



Auszug Planzeichnung (ohne Maßstab)

Wiebke Şahin-Connolly
Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin